Über ein allgemeines kulturelles Menschenrecht

Eine Veranstaltung der GEW mit dem Bündnis „Stadt des Ankommens“ am 19.6.17 klärte, in wiefern ein Recht auf schulische Bildung für alle Kinder und Jugendlichen besteht

Das Bündnis „Stadt des Ankommens“, an dem auch die GEW beteiligt ist, hat sich im Herbst 2015 gebildet. Es setzt sich zusammen aus Akteur_innen von Willkommens- und Stadtteilinitiativen, der Kirche, Wissenschaft und Gewerkschaften. Das Bündnis befasst sich mit Fragen der Gestaltung des Zusammenlebens in Hamburg, mit politischen und administrativen Rahmenbedingungen ebenso wie Initiativen und Projekten, die sich dafür einsetzen, neu ankommenden Personen in Hamburg ein würdevolles Ankommen und Bleiben zu ermöglichen. Das „Jahresthema“ 2017 von „Stadt des Ankommens“ ist das Thema Menschenrechte. In unseren Veranstaltungen werden wir ausgewählte Bereiche der Hamburger Landespolitik auf ihren Beitrag zur Durchsetzung von Menschenrechten hin betrachten. Analysiert und diskutiert wird, welche Spielräume bestehen, ob und wie sie genutzt werden, wo Grenzen gezogen werden und welche Ansatzpunkte zur Stärkung der Rechte auch von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bestehen. Unter diesen Fragestellungen fand auch die Veranstaltung am 19.6. mit dem Titel ‚Recht auf schulische Bildung für alle Kinder und Jugendlichen!‘ statt.

Das Recht auf Bildung ist als allgemeines kulturelles Menschenrecht bereits in Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert und von der Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat anerkannt. Dieses Recht, das nach Artikel 13 des UN-Sozialpaktes für jedermann gilt, seiner Natur nach aber für Kinder [1] von besonderer Bedeutung ist, wurde in Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention bekräftigt und zum Teil konkretisiert.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte der Kinder gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen. Die UN -Kinderrechtskonvention ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat – die USA – haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Artikel 28 postuliert das Recht des Kindes auf Bildung:

Artikel 28 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

– den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

– die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; (...)

- Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Das Hamburger Schulgesetz setzt erfreulicherweise dieses Recht auf schulische Bildung konsequent um – auch für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus. So heißt es in § 37 HmbSG: *„Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.“* Schulpflicht gilt für 11 Schuljahre und endet mit dem 18. Lebensjahr. Über diese Rechtsgrundlage waren wir uns auch mit Andreas Gleim, Leiter der Rechtsabteilung der BSB, einig; der machte deutlich, dass hinter dieser schulgesetzlichen Regelung auch die politische Absicht steht, Schule für alle zu ermöglichen.

Dennoch gibt es in der praktischen Realisierung dieses Rechts in Hamburg nicht selten Probleme. Diese Probleme beschrieben die Referenten Jarid und Asas, aber auch Teilnehmer_innen der Veranstaltung anschaulich und zum Teil dramatisch:

Kinder ohne gesicherten Auf-

[1] Hier sind immer die Rechte von Kindern und Jugendlichen – also bis zur Volljährigkeit – gemeint.

enthaltsstatus oder Kinder im Asylverfahren haben Schwierigkeiten, überhaupt einen Schulplatz zu finden oder müssen zum Teil sehr weite Wege auf sich nehmen.

Kinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sind von Abschiebungen bedroht.

Das für die Verteilung der Schüler_innen zuständige Schulinformationszentrum SIZ ist überlastet und fordert z.T. Schüler_innen auf, sich selbst eine Schule zu suchen.

Kinder aus Erstaufnahmeeinrichtungen bekommen zum Teil bis zu 8 Monate lang keinen Platz an einer Schule.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Lücken in der schulischen Biografie haben kein Recht mehr auf einen Schulplatz, wenn sie über 18 sind.

Der geplante Übergang nach 12 Monaten aus IVK in Regelklassen klappt in vielen Fällen nicht.

Die GEW Positionen zu diesen Themen sind klar und im Hamburger Appell niedergeschrieben (unterschreiben hier: www.gew-hamburg.de/mitmachen/aktionen/hamburger-appell-unterschreiben-schule-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche) .

Wir fordern hier unter anderem:

• eine gleichmäßige Verteilung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen auf alle Stadtteile sowie eine gleichmäßige Verteilung auf alle Schulen, auch auf die Gymnasien.

• für jede/n Schüler_in, die/der in eine IVK in einer allgemeinbildenden Schule kommt, einen gleichzeitigen Platz in einer Regelklasse, so dass ein Umstieg jederzeit möglich ist.

• ein breites inklusives Unterstützungsangebot in allen Bildungsgängen der Beruflichen Schulen (Sprachförderung und Unterstützung durch DaZ-Fachkräfte im Regelunterricht).

• das Schulbesuchsrecht auf die Gruppe der 18- 25 jährigen auszuweiten.

• die Mittel für das Schulinformationszentrum SIZ massiv aufzustocken, so dass es seine Aufgabe erfüllen kann, geflüchtete Kinder und Jugendliche sofort nach ihrer Ankunft in Hamburg in einer ZEA in kleinen Lerngruppen auf den schulischen Alltag vorzubereiten und möglichst schnell in eine Basisklasse, Internationale Vorbereitungsklasse (IVK) oder eine Vorbereitungsmaßnahme in einer berufsbildenden Schule zu vermitteln.

• eine sichere Aufenthaltsperspektive für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Ausbildung oder des Bildungsganges.

• den verstärkten Einsatz multiprofessioneller Teams, zu denen u.a. Lehrkräfte, Pädagog_innen mit Kenntnis der Herkunftssprachen, Sozialarbeiter_innen, Erzieher_innen, Psycholog_innen und weitere Fachkräfte zählen.

• für die aufnehmenden Regelklassen doppelt besetzten Unterricht mit einer/m Fachlehrer_in sowie einer DaZ-geschulten Lehrkraft.

• geflüchtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen entsprechend der UN-Behindertenkonvention inklusiv beschult werden. Dies darf nicht auf Kosten der bisherigen Ressourcen für Inklusion gehen.

• die Aufstockung der Schulbüros, die Anpassung der Leitungsstellen an die Aufgaben und dafür zusätzliche F-Stunden.

Die BSB unternimmt bisher nur kleine Schritte zu diesen Forderungen. So soll die Lebenszeitgrenze bei AVM an beruflichen Schulen zukünftig gestrichen werden. So ist es an uns, für unsere Forderungen und das uneingeschränkte Recht auf schulische Bildung weiter zu kämpfen. Die GEW wird nach den Sommerferien einen Ratschlag für Schulen einberufen, die sich mit Abschiebungen auseinandersetzen und auseinandergesetzt haben. Wir fordern von der BSB, die Punkte des Hamburger Appells, die in ihre Verantwortung fallen, umzusetzen. In diesem Rahmen regen wir eine Fachtagung zu IVK und Basisklassen an.

Und: Wir streiten in Hamburg für eine sichere Aufenthaltsperspektive für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Ausbildung oder des Bildungsganges!

DIRK MESCHER

Foto: hlz

V.l.n.r.: Andreas Gleim (Leiter der Rechtsabteilung der BSB) , Jarid und Asas (wollten nur beim Vornamen genannt werden; Schüler aus Hamburg, die als Jugendliche aus Afghanistan geflohen sind). Moderiert wurde die Veranstaltung von Simone Borgstede (Stadt des Ankommens) und Dirk Mescher (GEW).